Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlustschein ausgestellt worden ist. Gelingt es dem Schuldner in diesen sechs Monaten, sich mit seinen Gläubigern abzufinden, so unterbleibt die Publikation.

3. Der Publikation unterliegen alle Schuldner, über welche ein Verlustschein ausgestellt wird, gleichviel ob die Gläubiger viel oder wenig verlieren: bei Beträgen von über 100 Fr. ist die Verlustsumme in der Ausschreibung zu nennen.

4. Wenn die im Pfändungsverfahren zu Schaden gekommenen Gläubiger schriftlich erklären, daß sie von dem bereits publizierten Schuldner nachträglich befriedigt worden seien, oder daß sie der Rehabilitation beistimmen, so ist die Publikation auf Wunsch des Schuldners im Amtsblatt zu widerrufen und die erfolgte Rehabilitation kostenfrei zu publizieren.

Der Gedanke, der dieser Vorlage zu Grunde liegt, ist im allgemeinen der, daß es viele Schuldner gibt, die zahlen könnten, wenn sie wollten, und daß Gläubigern gegen Solche ein gewisser Rückhalt geboten werden soll.

Im weiteren befaßte sich die Delegiertenversammlung mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Lehrlingswesen und die gewerbliche Bildung.

Herr Sekundarlehrer Weber, Zürich, als Referent führte aus, daß auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft schon zu wiederholten Malen Anstrengungen gemacht worden sind zur Erlassung eines Gewerbegesetzes. Leider sind sie erfolglos geblieben; das kantonale Gewerbegesetz von 1899 wurde bekanntlich mit großer Mehrheit verworfen, trotzdem die interessierten Kreise reichliche Gelegenheit gehabt hatten, während Jahren ihren Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzes geltend zu machen. Es gebührt dem Lehrlingspatronat Zürich das Verdienst, die Frage wieder aufgeworfen zu haben, und infolge dieser Anregung hat der Handwerks- und Gewerbeverein einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der den Wünschen der Bevölkerung mehr entsprechen dürfte, da diejenigen Bestimmungen, welche seinerzeit Anstoß erregt haben, beseitigt oder durch bessere ersetzt worden sind. Diese neue Vorlage behandelt in zwei Hauptabschnitten das Lehrlings-, sowie das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen. Bei Beratung des erstern rief einer längeren Diskussion die Frage der Mittel, die einem Meister zur Verfügung stehen, um sich gegen Fahnenflüchtigkeit der Lehrlinge zu schützen. Nach dem bezüglichen § der Vorlage steht der Lehrling unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters. Aus dem Schoße der Versammlung wurde der Antrag gestellt, es möchten hier strengere Maßregeln Platz greifen und, wie das im deutschen Reichsgewerbegesetz vorgesehen ist, dem Meister die Polizeiorgane zur Seite gestellt werden, die einen entsprungenen Lehrling einfach wieder einbringen und ihn mit einigen Tagen Haft bestrafen, wenn der Vater des betreffenden nicht vermöglich ist. Dieses System fand man jedoch zu hart, und es wurde deshalb von vornherein fallen gelassen. Im zweiten Abschnitt der Vorlage wird die Beteiligung des Staates an der beruflichen Ausbildung junger Handwerker und Kaufleute geregelt. Es sollen an central gelegenen Orten Fortbildungsschulen errichtet werden und die Gemeinden sich finanziell daran beteiligen. Der Unterricht soll unentgeltlich sein; die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel. Außerdem sollen vom Staate Beiträge verabfolgt werden an die Veranstaltungen von Fachkursen und Wandervorträgen, Stipendien zu weiterer Ausbildung junger Handwerker, die ihre Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, Reisevergütungen an Gewerbetreibende und Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten.

Die Diskussion rief keinen wesentlichen Neuerungen in der Vorlage, und es wurde dieselbe mit Ausnahme einiger redaktioneller Aenderungen gutgeheißen als Eingabe an den Regierungsrat. Oberst Schneebeli referierte zum Schlusse über eine Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates. Die Verordnung enthält verschiedene Bestimmungen, nach denen es auch dem kleineren Gewerbetreibenden ermöglicht werden soll, sich für Staatsarbeiten zu bewerben und nach denen die Bewerbung für tüchtige Gewerbetreibende erleichtert werden soll. Auch diese Verordnung fand die Zustimmung der Versammlung mit wenigen unwesentlichen Abänderungen. Die Verordnung soll ebenfalls der Regierung überwiesen werden mit dem Ersuchen, dieselbe durch den Kantonsrat validieren zu lassen.

In Erledigung des letzten Traktandums wurde als Präsident des Vereins neu gewählt Hr. Sekundarlehrer Weber in Zürich. Nationalrat Bächtold, der bisherige Vorsitzende, der während 16 Jahren den Verein in fruchtbringender Weise leitete, sah sich gezwungen, seine Demission einzureichen; Herr Weber, bisheriger Vicepräsident, widmete seinem Vorgänger warme Dankesworte. Sein Antrag, den Abgehenden für seine vielseitigen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied zu ernennen, wurde mit Akklamation aufgenommen.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Frauenfeld hat am letzten Samstag, den 26. Oktober, seine Winterthätigkeit wieder aufgenommen. Der Präsident, Herr Ruoff, eröffnete dieselbe mit einem gründlich ausgearbeiteten Vortrag über den unlautern Wettbewerb, welche Frage die Bundesbehörden und Handels- und Gewerbevereine neuerdings stark beschäftigt, veranlaßt durch die bekannte mit mehr als 30,000 Unterschriften bedeckte Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender an den Bundesrat betreffend diesen Gegenstand und das Hausierwesen. Der Redner setzte die verschiedenen Formen des unlautern Wettbewerbes auseinander, knüpfte daran verschiedene schlagende Beispiele und beleuchtete auch die Gesetzgebung darüber im In- und Ausland. Er schloß mit folgendem Antrag:

Der Gewerbeverein Frauenfeld, nach Anhörung eines Referates über den unlautern Wettbewerb und einer Berichterstattung über die Stellungnahme des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins zur Eingabe des Vereins schweizer. Geschäftsreisender und in Erwägung, daß

1. eine möglichst weitgehende Einschränkung des Hausierhandels und eine wirksamere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom Standpunkt des einheimischen Gewerbestandes als dringend geboten erscheinen;

2. eine auf eidgenössischem Boden durchgeführte, den Bedürfnissen der Zeit angepaßte Gesetzgebung einer blos kantonalen Regulierung gegenüber den Vorzug verdient;

3. eine rationelle Abhülfe bestehender Uebestände nur unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden selbst und nur unter gesetzlichem Schutz ihrer Organisation zu erreichen ist,

beschließt:

1. sei das Vorgehen des Centralvorstandes (unverbindlich für alle Details eines ersten Genossenschafts-Gesetzesentwurfes) im allgemeinen gutgeheißen und bestens verdankt;

2. seien die thurgauischen Vertreter in der Bundesversammlung ersucht, einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Nach ziemlich lebhafter Diskussion erhob die Versammlung den Antrag zum Beschluß mit dem Wunsche, daß auch die andern thurgauischen Gewerbe- und Fachvereine dieses Thema behandeln und darüber Beschlüsse fassen möchten.

Der Verein hatte nun noch Stellung zu nehmen zu der vielumstrittenen Frage eines eigenen Vereinsorganes für den schweizerischen Gewerbeverein. **Mit allen gegen eine Stimme verneinten die Anwesenden die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines eigenen Blattes,** indem sie einesteils die jetzigen gewerblichen Zeitungen und Fachblätter für die Bedürfnisse als genügend erachten, namentlich wenn ihnen der Centralvorstand und auch die Sektionen mit ihren geistigen Produkten unterstützend zur Seite stehen; anderenteils, indem sie fürchten, durch ein einziges Blatt mit mehr oder weniger einseitiger gewerbepolitischer Färbung unter den so mannigfaltigen Interessengruppen des Vereins Reibungen und Spaltungen hervorzurufen.

(„Thurg. Ztg.")

Acetylen-Beleuchtung.

(Eingesandt.)

Seit längerer Zeit sind von Privaten und Ortsbehörden Acetylen-Beleuchtungen angestrebt worden, doch haben verschiedene Explosionen ihre Durchführung verzögert. Inzwischen haben berühmte französische und deutsche Chemiker entdeckt, daß eine Selbstentzündung des Acetylens unter Umständen stattfinden könne und hat sodann die Untersuchung des angewandten Carbids ergeben, daß die Selbstentzündung nur durch unreines Carbid verursacht wird, und diese Verunreinigung mit Wasser selbstentzündliche Gase entwickelt und zwar Siliziumwasserstoff und Phosphorwasserstoff. In jedem Falle ist aber eine Selbstentzündung nur möglich, sobald eine Mischung von Luft mit dem Gas stattfindet. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß bei der Konstruktion von Acetylenentwicklern die Gegenwart von Luft in jeder Phase der Gasentwicklung ausgeschlossen sei, denn die Anwesenheit von Luft ist die Hauptgefahr und die einzige mögliche Ursache für Explosionen, da Feuer ohne Luft nicht entstehen kann.

Da nun festgestellt ist, daß mit luftleeren Entwicklern und einer nachherigen chemischen Reinigung des Gases nicht nur jede Gefahr von Explosion, sondern auch jede Verunreinigung der Luft ausgeschlossen ist, hat das königliche Ministerium für Bayern eine Verordnung erlassen, die mit dem 26. Juli abhin verfügt, daß innerhalb Jahresfrist alle Apparate beseitigt werden müssen, die vor der Inbetriebsetzung nicht luftleer gemacht werden können; daß sodann auch die Konstruktion in sich die Garantie bieten muß, daß kein höherer Ueberdruck als eine Atmosphäre und keine Erwärmung über 100 ° C. eintreten könne, wie auch, daß die Apparate aus genügend starkem Material, d. h. aus Kesselblech oder Eisenguß hergestellt sein müssen, die genügende Garantie gegen baldiges Durchrosten bieten und Zinnverlötungen nicht geduldet werden ꝛc. Diese Verordnung verlangt eine zeitweise staatliche (nicht eine parteiische) Inspektion der Apparate (wie zum Beispiel vielerorts diejenige der Blitzableiter) und dürfte sie auch für die neue bezügliche Verordnung der Schweiz als Richtschnur dienen, da nur eine solche Vertrauen sich verschaffen und der allgemeinen Einbürgerung dieses nützlichen Gases für Beleuchtungszwecke, Motorenbetrieb, wie für Kochzwecke förderlich sein kann. Fasse man die Sache an der Wurzel und erschrecke nicht, eine Verordnung zu erlassen, die alle Befürchtungen beseitigt und Unberufene ausschließt.

Eine Bildgießerei in Zürich.

(Korresp.)

In der Stadt Zürich wird gegenwärtig ein Kunstgewerbe eingeführt, welches hier bis zur Stunde noch niemals ernstlich betrieben wurde; es ist dieses die Bildgießerei in Bronze. Allerdings wurden in Zürich in früheren Zeiten hin und wieder einzelne Bildstücke gegossen, so z. B. im vorigen Jahrundert von Jakob Keller die Büste der Naturforscher Geßner und Decandolle. Dieses geschah jedoch nur so nebenbei; nahezu alle in Zürich stehenden Bildsäulen wurden außerhalb Zürich und zwar meistens im Auslande, in Paris, München und Wien angefertigt.

Der in Zürich durch seine in neuerer Zeit geliefer-

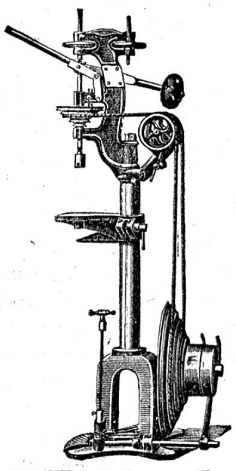

SCHUTZ-MARKE

Spezialität:

Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE

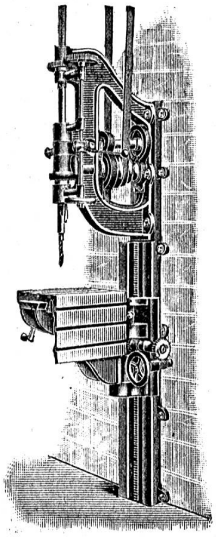

Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten. 1469